Erteilung von K-Nummern an paramedizinische Fachpersonen in der Arztpraxis: auch im vertragslosen Zustand

Simon Stettler[a], *Jacques Weidmann*[b]

a lic. iur, Fürsprecher, Rechtsdienst FMH

b Dr. med., FMH Tarifdienst

Anstellung paramedizinischer Fachpersonen in Arztpraxen

Seit vielen Jahren sind paramedizinische Fachpersonen in Arztpraxen tätig. Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid 125 V 441 richtig ausführte, *«ist die ärztliche Praxistätigkeit ohne die Mitarbeit von angestellten nichtärztlichen Medizinalpersonen (wie Praxishilfen, Krankenschwestern, Physiotherapeutinnen, Röntgenassistentinnen oder Laborantinnen) kaum mehr möglich»*. Ärztinnen und Ärzte dürfen nach dem geltenden Recht also nichtmedizinische Hilfspersonen anstellen.

Tarifvertrag für paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis

Bis Ende 2005 bestand zwischen der FMH und santésuisse ein Tarifvertrag für paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis. Dieser galt für Physio- und Ergotherapie, Logopädie sowie Ernährungs- und Diabetesberatung. Nach diesem Vertrag konnten nur Leistungen abgerechnet werden, die von diplomierten Fachpersonen erbracht werden, die die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 47, 48, 49, 50, 50a KVV und Art. 9c KLV erfüllen. Dieser Punkt wurde auch in den nachfolgenden Verhandlungen seitens der FMH nie bestritten.

Wegen erheblicher Differenzen zwischen den Parteien über die Bedingungen einer Vertragsverlängerung wurden die Verhandlungen mit santésuisse im August 2005 abgebrochen. Mit dem Auslaufen des Tarifvertrages herrschte damit ab dem 1. Januar 2006 ein vertragsloser Zustand. Die Folgen des vertragslosen Zustandes sind im Krankenversicherungsgesetz eindeutig geregelt. Dabei ist klar, dass das Fehlen oder der Wegfall eines Tarifvertrages nichts an der Vergütungspflicht der Versicherer bei Pflichtleistungen ändert. Der vertragslose Zustand hat ausserdem keinen Einfluss auf den obengenannten Grundsatz, dass Ärztinnen und Ärzte paramedizinisches Fachpersonal in ihrer Praxis anstellen dürfen. Und schliesslich führt der vertragslose Zustand mit Sicherheit nicht dazu, dass der eine Tarifpartner dem anderen Tarifpartner oder gar direkt dessen einzelnen Mitgliedern den von ihm gewünschten Tarifvertrag einfach aufzwingen kann.

Gerichtliche Bestätigung: Unterzeichnung eines Tarifvertrages ist keine Bedingung für die Erteilung einer K-Nummer

Es ist bekannt, dass santésuisse mit verschiedenen Mitteln Druck auf die betroffenen Ärztinnen und Ärzte ausübt, um diese zur Unterzeichnung des von santésuisse einseitig ausgearbeiteten «Tarifvertrages betreffend paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis» zu bewegen. Ein zentrales Druckmittel hat sich nun vor dem Obergericht Solothurn als unzulässig herausgestellt. In einem gerichtlichen Vergleich musste sich santésuisse bereit erklären *«künftig auf entsprechendes Gesuch hin und gemäss der Gebührenordnung von santésuisse für die Erteilung der K-Nummern jeder paramedizinischen Fachperson, welche in einer Arztpraxis bei einem Arzt gemäss den Voraussetzungen von Art. 36 KVG oder in einer Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte gemäss Art. 36a KVG dient (HMO), angestellt ist, eine ZSR- bzw. K-Nummer zu erteilen, sofern die paramedizinische Fachperson nachweislich genau dieselben Qualifikationen gemäss Art. 46 ff. KVV erfüllt wie die entsprechenden freiberuflich tätigen Therapeuten.»*

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur «Zulassungsstoppverordnung» im Jahr 2002 ausdrücklich festgehalten, dass die Erteilung einer Abrechnungsnummer (K- oder ZSR-Nummer) durch santésuisse ein *privatrechtliches* Angebot der Versicherer an die Leistungserbringer darstellt, um auf vertraglicher Basis die Abrechnung möglichst einfach gestalten zu können. Entgegen dieser Rechtslage hat santésuisse die Erteilung einer K-Nummer von der Unterzeichnung ihres Tarifvertrages abhängig gemacht. Die FMH hat daraufhin mittels Zivilklage gegen santésuisse die Verletzung von Kartell- und Lauterkeitsrecht durch den Missbrauch des Monopols bei der Erteilung der K-Nummern gerügt. Diese Begehren der FMH haben sich nun als berechtigt erwiesen: santésuisse musste sich vor Gericht verpflichten, in Zukunft die Erteilung der K-Nummern nicht mehr von eigenen, zusätzlichen Bedingungen und insbesondere nicht von der Unterzeichnung eines von santésuisse gewünschten Tarifvertrages abhängig zu machen.

Korrespondenzen:
Rechtsdienst FMH
Postfach 170
CH-3015 Bern
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12

lex@fmh.ch

FMH Tarifdienst
Gösgerstrasse 8
CH-4600 Olten
Tel. 062 287 96 96
Fax 062 287 96 90

tarife@fmh.ch